Erfdeint vorläufig wochentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Camftag.

Bolksblaff

Bierteliihrlicher Preis: in ber Erpedition gu Ba= berborn 10 9gi; für Aus= wärtige portofrei 12 1/2 Sgs

Mile Roffamter nehmen Bestellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren : für bie Beile 1 Gilbergr.

Nº 80.

Paderborn, 5. Juli

1849.

Bestellungen auf das "Volksblatt für Stadt und Land" wolle man für das dritte Quartal (Juli, August, September) gefälligst bald aufgeben. Auswärts nehmen die Königl. Postanstalten, für Briton die Junfermann'iche Buchhandlung, welche auch Anzeigen für das Bolfsblatt annimmt, Die= felben entgegen.

Heberficht.

Berordnung über bas Berfammlunge und Bereinerecht. Deutschland. Berlin (Prozes zwischen ben Gisenbahn Directionen und Actionairen); Frankfurt (ber Reichsverweser); Koln (Truppenbewegungen); Wefel (bie Soester Landwehr); Gotha (bie penbewegungen); Wesel (Die Soes Bersammlung der Abgeordneten.) Die Feindseligkeiten in Baden. Der Ungarische Krieg.

Bermischtes.

* * Naderborn, 4. Juli.

Enblich nach langem Entgegensehen bringt ber "Staatsanzeiger" vom 2. Juli die Berordnungen über bas Berfammlunge- und Bereinsrecht, fo wie über bie Breffe. Diefelben find von einem Actenftud bes Staatsminifteriums begleitet; es find barin Die Grunde enthalten, warum Diese wichtigen Wesetze vor Bufammentritt ber Rammern publicirt werben. - Bir laffen bier Die Berordnung über bas Berfammlungs = und Bereinigungs= recht folgen; bas zweite Gefet werden wir in ber nachften Mro. mittheilen.

Berordnung

über die Berhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Migbrauches

des Berfammlungs: und Bereinigungsrechtes.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Breuffen ic. verordnen nach bem Antrage Unferes Staats= Minifteriums auf Grund bes Artifels 105 ber Berfaffungs= Urfunde, was folgt:

Bersammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

S. 1. Bon allen Versammlungen, in welchen öffentliche Ungelegenheiten erortert ober berathen werden follen, hat der Unternehmer mindeftens 24 Stunden vor dem Beginne ber Berfammlung, unter Angabe Des Ortes und ber Beit berfelben, Anzeige bei ber Ortspolizei-Behörde zu machen. Diefe Behörde hat barüber fofort

eine Befcheinigung zu ertheilen. Bereine gur Ginwirfung auf öffentliche Angelegenheiten.

S. 2. Die Vorsteher von Bereinen, welche eine Ginwirfung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, find verpflichtet, Statuten bes Bereins binnen brei Tagen, nachdem fie zu Stande gefommen find, ber Ortspolizei : Behorde gur Renntnifnahme einzureichen, derfelben, auch auf Erfordern jede barauf bezügliche Auskunft gu ertheilen. Die Ortspolizei Behorde hat über Die erfolgte Ginreichung ber Statuten ober ber Abanderung berfelben fofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmungen Dieses und Des vorhergehenden Baragraphen beziehen fich nicht auf firchliche und religioje Bereine und beren Berfammlungen.

§. 3. Wenn fur Die Berfammlungen eines Bereins, welcher eine Cinwirfung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort ftatutenmäßig ober burch einen besondern Beschluß im Boraus feststeht, und Dieses wenigstens 24 Stunden por der erften Berfammlung gur Renntniß ber Ortspolizei = Behorbe gebracht morben ift, fo bedarf es einer befonderen Anzeige, wie fie ber S. 1. erfor= bert, für bie einzelnen Berfammlungen nicht.

S. 4. Die Ortspolizei : Behorde ift befugt, in jede Berfamm= lung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden follen, einen oder zwei Bolizeibeamte, oder eine oder zwei andere Berfonen als Abgeordnete zu fenden. Die Abgeordneten Durfen, wenn fie Polizei : Beamte find, nur in ihrer Dienftfleibung oder unter ausdrücklicher Rundgebung ihrer dienstlichen Gigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Bolizei=Beamte, fo muffen sie burch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemeffener Plat eingeräumt werden.

S. 5. Berfammlungen, in denen Untrage ober Borichlage er= örtert werden, Die eine Aufforderung oder Anreizen zu ftrafbaren Sandlungen enthalten, find Die Abgeordneten ber Polizei : Behorde fofort aufzulofen befugt, unbeschadet bes gegen die Betheiligten

gefetlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Cobald ein Abgeordneter ber Polizeibehorbe bie Ber= fammlung für aufgelöst ertlärt bat, find alle Unwesenden verpflich= tet, fich fofort zu entfernen. Diese Erflärung fann nöthigenfalls burch bie bewaffnete Dadit zur Ausführung gebracht werben.

§. 7. Riemand barf in einer Berfammlung bewaffnet erichei= nen, mit Musnahme ber im Dienfte befindlichen Bolizeibeamten.

Berfammlungen unter freiem Simmel.

§. 8. Die Beftimmungen ber §§. 1. 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Berfammlungen unter freiem Simmel

Umwendung. S. 9. Die Ortspolizeibehörde ift befugt, jede Berfammlung unter freiem himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Siderheit ober Ordnung zu verbieten. Das Berbot muß schriftlich

abgefaßt fein.

§. 10. Berfammlungen, welche auf öffentlichen Blagen und Straffen in Städten und Ortichaften ftattfinden follen, bedurfen ber vorgangigen Genehmigung ber Ortspolizeibehorbe. Die Geneh= migung ift von bem Unternehmer, Borfteber, Ordner ober Leiter

ber Berjammlung nadzusuchen. S. 11. Den in bem vorhergebenden Baragraphen ermahnten Berjammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ort= idraften gleichgestellt. Bei Ginholung ber Genehmigung ift ber beabsidtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegangniffe, fowie Buge ber Bochzeitsversammlungen, wo biefe bergebracht find, firch= liche Prozeffionen, Wallfahrten und Bittgange, wenn fie in ber bergebrachten Urt ftattfinden, bedurfen einer vorgangigen Genehmigung und felbft einer Anzeige nicht.

S. 12. Innerhalb zweier Meilen von bem Orte ber jedesma: ligen Restdenz bes Königs ober von dem Orte bes Giges beider Kammern durfen Bolfeversammlungen unter freiem Simmel nicht stattfinden. Das lettere Berbot besteht nur fur Die Dauer Der

Sigungsperiode der Kammern.

Strafbestimmungen.

§. 43. Wenn eine Versammlung ohne bie in bem §. 1 vor-geschriebene Anzeige stattgefunden bat, so trifft ben Unternehmer, benjenigen, der den Plat bagu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in ber Rerfammlung als Borfteber, Ordner, Leiter oder Redner in der Versammlung als Borfteber, Ordner, Leiter ober Redner aufgetreten ift, eine Geldbuge von Funf bis Funfzig Thalern. §. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreis

dung ber Statuten eines Bereins, ober beren Abanderungen, in ber bestimmten Frift nicht geschehen, ober eine von ber Orte-Boli= zeibeborde erforderte Ausfunft nicht ertheilt worden ift, fo wird je=